

Deskriptoren: Material Compliance, Richtlinie, Sicherheitsdatenblatt, Stoffverbot, Verordnung

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Normative Verweise</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Definitionen</b> .....	<b>3</b>
3.1	Produkt.....	3
3.2	Verbotene Stoffe .....	4
3.3	Deklarationspflichtige Stoffe.....	4
3.4	Beschränkung .....	4
3.5	Inverkehrbringen .....	4
3.6	Zulassungspflicht.....	4
3.7	Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) .....	4
3.8	Homogener Werkstoff.....	4
3.9	Verpackungen / Verpackungskomponenten .....	4
3.10	Batterie und Akkumulator.....	5
<b>4</b>	<b>Verbotene Stoffe</b> .....	<b>5</b>
4.1	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) .....	5
4.1.1	Anhang XIV – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe.....	5
4.1.2	Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe .....	5
4.1.3	Anlagen 1 bis 6, 8 und 9 – CMR-Stoffe und Azofarbstoffe .....	5
4.2	Richtlinie 2011/65/EU (RoHS).....	5
4.3	Richtlinie 94/62/EG (Verpackungen) .....	6
4.4	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozide) .....	6
4.5	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV).....	6
4.6	Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (POP) .....	6
4.7	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (Treibhausgase) .....	6
4.8	Clean Air Act (42 U.S.C Title 42 Chapter 85 Subchapter VI).....	6
4.9	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Ozon) .....	6
4.10	Richtlinie 2006/66/EG (Batterien und Akkumulatoren) .....	6
4.11	Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) - GS-Spezifikation.....	7
<b>5</b>	<b>Deklarationspflichtige Stoffe</b> .....	<b>7</b>
5.1	SVHC-Kandidatenliste der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) .....	7
5.2	Konfliktminerale (KM) – Dodd-Frank Act.....	7
<b>6</b>	<b>Produktions-Hilfsstoffe und Betriebsstoffe</b> .....	<b>8</b>
6.1	Sicherheitsdatenblatt.....	8

## Änderungen

Datum	Version	Geänderte Kapitel	Beschreibung der Änderung	Autor	Zustand
17.10.16			Erstausgabe	Rohleder	Verabschiedet

## Vorwort – Zweck

Mit der SN 780 bündelt die Heidelberger Druckmaschinen AG alle material- und stoffbezogenen Anforderungen aus nationalen und internationalen Gesetzen, Richtlinien, Normen und Kundenanforderungen, etc. in aktueller Form.

Die SN 780 unterstützt die Heidelberger Druckmaschinen AG und deren Lieferanten beim verantwortungsvollen und umweltgerechten Umgang mit Stoffen und Erzeugnissen in der Entwicklung, Herstellung, Verwendung und Abfallentsorgung von anfallenden Zwischen- und Endprodukten.

Sie trägt dazu bei, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen und fordert ein, besorgniserregende Stoffe durch weniger gefährliche Stoffe oder Technologien zu ersetzen.

## 1 Anwendungsbereich

Mit der SN 780 als Hausnorm regelt die Heidelberger Druckmaschinen AG verbotene und deklarationspflichtige Inhaltsstoffe in Produkten (→ *Kapitel 3.1*) und damit einhergehende Informationspflichten. Eingeschlossen in diese Regelung sind Hilfs- und Betriebsstoffe, sofern diese am Produkt verbleiben oder als Gefahrstoff einzuordnen sind, sowie Verpackungen und Transportmaterialien, sofern diese mit dem Produkt an den Kunden ausgeliefert werden. Die Heidelberger Druckmaschinen AG vertreibt Ihre Produkte weltweit. Insofern bezieht diese Norm auch marktspezifische gesetzliche Regelwerke als Vorgabe mit ein.

Die Heidelberger Druckmaschinen AG fordert, dass alle Produkte den Anforderungen dieser Norm entsprechen und den Informationspflichten nachgekommen wird, um ein regelkonformes Inverkehrbringen ihrer Produkte zu gewährleisten.

Die material- und stoffbezogenen Produkthanforderungen (Material Compliance Anforderungen) dieser Norm sind den sonstigen Produkthanforderungen gleichgestellt.

Die Einhaltung der SN 780 liegt in der Verantwortung des Lieferanten.

Die Pflicht des Lieferanten zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (nationale und internationale Gesetzgebung) wird durch diese Norm nicht beeinflusst.

Die Notwendigkeit der Beschaffung der jeweils aktuellen Richtlinien, Gesetze und Normen bleibt hiervon unberührt und gilt weiterhin als Holschuld der Lieferanten der Heidelberger Druckmaschinen AG.

Hinweis auf Bezugsquellen und Hilfestellungen:

- Plattform für Europäische Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse, in allen bestehenden Versionen und offiziellen europäischen Sprachen. (In der Suchmaske müssen Veröffentlichungsjahr und -nummer eingegeben werden (→ *Kapitel 4* und *Kapitel 5*):  
<http://eur-lex.europa.eu/>
- Supportbereich der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA):  
<https://echa.europa.eu/support/guidance>
- REACH-CLP-Biozid Helpdesk – Nationale Auskunftsstelle des Bundes:  
<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html>
- REACH Helpdesk – Deutsches Umweltbundesamt:  
<http://www.reach-info.de>

Im Einzelfall sind der Heidelberger Druckmaschinen AG auf Anforderung die technischen Datenblätter aller verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe zur Erstbemusterung vorzulegen. Die Heidelberger Druckmaschinen AG behält sich vor, im Einzelfall Prüfungen und Laboruntersuchungen an Produkten durchzuführen.

Die Heidelberger Druckmaschinen AG stellt die jeweils aktuell gültige Fassung der SN 780 im Internet unter [www.heidelberg.com](http://www.heidelberg.com) zur Verfügung:

- Unternehmen > Über uns > Nachhaltigkeit > "Umweltmanagement" > "Material Compliance Norm"
- Unternehmen > Einkauf > Zusammenarbeit > „Anhang 14“ > "Material Compliance Norm"

Sie ist auf Anforderung auch über den Einkauf der Heidelberger Druckmaschinen AG zu erhalten.

Der Lieferant ist verpflichtet mindestens alle 6 Monate zu prüfen, ob die SN 780 in aktualisierter Form vorliegt. Mit der Aktualisierung dieser Norm ersetzt die neue Version die Vorgängerversion und ist mit sofortiger Wirkung gültig. Eine Benachrichtigung des Lieferanten seitens der Heidelberger Druckmaschinen AG über die Aktualisierung der SN 780 erfolgt nicht. Etwaige Gesetzesänderungen führen nicht zwangsläufig zu einer Aktualisierung dieser Norm, entbinden den Lieferanten jedoch nicht von der Pflicht, diese Gesetzesänderungen zu berücksichtigen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die geforderten Informationen aus den in *Kapitel 4* und *Kapitel 5* aufgeführten gesetzlichen Regelwerken kostenfrei zu übermitteln.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Einkauf der Heidelberger Druckmaschinen AG über mögliche Konsequenzen oder Produktänderungen rechtzeitig zu informieren, die sich aufgrund neuer oder veränderter gesetzlicher Vorgaben ergeben. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei gesetzlichen Anforderungen befristete Ausnahmen in Anspruch genommen wurden und diese Fristen ablaufen. Entsprechend sind vom Lieferant die in der Leitlinie für die Zusammenarbeit mit Lieferanten (LZL) im Kapitel „Produkt- und Prozessänderungen“ aufgeführten Regelungen zu beachten. Die aktuell gültige Fassung kann über [www.heidelberg.com](http://www.heidelberg.com) bezogen werden:

- Unternehmen > Einkauf > „Zusammenarbeit“ > "Leitlinie für die Zusammenarbeit mit Lieferanten (LZL)"

Sie ist auf Anforderung auch über den Einkauf der Heidelberger Druckmaschinen AG zu erhalten.

## 2 Normative Verweise

Keine

## 3 Definitionen

Hier werden Begriffe erläutert, die im Sinne der Verwendung in dieser Norm aus Sicht der Heidelberger Druckmaschinen AG einer Definition bedürfen. Verordnungsspezifische Definitionen sind in der jeweiligen Verordnung nachzulesen und hier nur in Ausnahmefällen zum besseren Verständnis der Norminhalte aufgeführt, mit einem Verweis auf die jeweilige Verordnung.

### 3.1 Produkt

Produkt ist alles, was der Heidelberger Druckmaschinen AG als Liefergegenstand zur Verfügung gestellt wird sowie alles, was von ihr selbst hergestellt wird und an einem Produkt verbleibt, welches von der Heidelberger Druckmaschinen AG in den Verkehr gebracht wird.

*Beispiele für Produkte:*

- Komplettes Produkt, inklusive Handelsware
- Bauteil, Komponente
- Erzeugnis
- Ersatzteil
- Halbzeug
- Werkstoff
- Zubereitung oder Gemisch
- Reinstoff
- Lötmittel
- Klebstoff
- Schmierstoff
- Kühlschmierstoff
- Oberflächenentfettungsmittel
- Korrosionsschutzmittel
- Stoff zum Sandstrahlen
- Stoff zum Härten
- Stoff zum Formen
- Verpackungen inklusive Konditionierungen, wie Trocknungsmittel oder Korrosionsschutzmittel
- Transportmaterialien

### 3.2 Verbotene Stoffe

Verbotene Stoffe sind alle Stoffe, für die laut geltenden gesetzlichen Regelwerken oder Heidelberg interner Vorgaben ein grundsätzliches Verbot ausgesprochen wird oder für die sich auf Grund sonstiger Vorgaben (Verwendungsbeschränkung, Zulassungspflicht, etc.) ein Verbot ergibt.

### 3.3 Deklarationspflichtige Stoffe

Deklarationspflichtige Stoffe sind alle Stoffe, für die laut geltenden gesetzlichen Regelwerken oder Heidelberg interner Vorgaben eine Deklarationspflicht ausgesprochen wird.

### 3.4 Beschränkung

Bedingungen für die Herstellung, die Verwendung oder das Inverkehrbringen (eines Stoffes) oder das Verbot dieser Tätigkeiten. Sie ist möglich, wenn die Herstellung, Vermarktung oder Verwendung von Stoffen ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt mit sich bringt (REACH-Verordnung).

### 3.5 Inverkehrbringen

Entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte. Die Einfuhr gilt als Inverkehrbringen.

### 3.6 Zulassungspflicht

Im Unterschied zu herkömmlichen Chemikalienverboten handelt es sich bei der Zulassungspflicht um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Dies bedeutet, dass die Verwendung eines im Anhang XIV - REACH (→ *Kapitel 4.1.1*) aufgeführten Stoffes grundsätzlich verboten ist, es sei denn eine Zulassung wurde erteilt.

### 3.7 Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)

Als besonders besorgniserregend (SVHC = Substances of very high concern) gelten Stoffe, die die Kriterien des Artikel 57 der REACH-Verordnung erfüllen:

- Stoffe mit karzinogenen, mutagenen, reproduktionsschädigenden Eigenschaften (CMR Kategorie 1 und 2)
- Stoffe, die nach den Kriterien des Anhang XIII als persistent, bioakkumulierend und toxisch bewertet werden (PBT-Stoffe)
- Stoffe, die nach den Kriterien des Anhang XIII als sehr persistent und sehr bioakkumulierend bewertet werden (vPvB-Stoffe)
- Stoffe mit gleichermaßen besorgniserregenden Eigenschaften, z. B. Stoffe mit endokrinen Eigenschaften oder Stoffe, die nicht PBT/vPvB-Kriterien erfüllen, aber persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind und schwerwiegende und irreversible Wirkungen auf Mensch oder Umwelt zeigen

### 3.8 Homogener Werkstoff

Ein homogener Werkstoff (→ RoHS Artikel 3, Absatz 20) ist ein Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder ein aus verschiedenen Werkstoffen bestehenden Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann.

Beispiel: Eine Schraube besteht aus dem Metallkörper, einer Zinkauflage, einer Passivierungsschicht und einer abschließenden Beschichtung. Die Schraube enthält somit vier homogene Werkstoffe.

### 3.9 Verpackungen / Verpackungskomponenten

Verpackungen sind aus beliebigen Stoffen hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher weitergegeben werden. Auch alle zum selben Zweck verwendeten „Einwegartikel“ sind als Verpackungen zu betrachten (→ EU-Verpackungsrichtlinie Artikel 3, Absatz 1)

Verpackungskomponenten sind Teile der Verpackung, die von Hand oder durch einfache mechanische Vorgänge getrennt werden können. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen – es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts.

### 3.10 Batterie und Akkumulator

Eine aus einer oder mehreren (nicht wieder aufladbaren) Primärzellen oder aus einer oder mehreren (wieder aufladbaren) Sekundärzellen bestehende Quelle elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird.

## 4 Verbotene Stoffe

Das vorliegende Kapitel listet die gesetzlichen Regelwerke auf, die Stoffverbote aussprechen, sowie Stoffverbote aus Sicht der Heidelberger Druckmaschinen AG und deren Kunden. **Diese Stoffverbote sind** für alle Produktanlieferungen an die Heidelberger Druckmaschinen AG sowie für alle relevanten Heidelberg-Produkte **unbedingt einzuhalten**.

Sofern bekannt, wurden als Hilfestellung Links zur jeweiligen Bezugsquelle der aktuellen Ausgabe des Regelwerks angefügt, sofern diese von <http://eur-lex.europa.eu/> (→ Kapitel 1) abweichen.

### 4.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Diese sogenannte REACH-Verordnung soll ein hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt sicherstellen. Gemäß REACH müssen Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender ihre Chemikalien registrieren und sie sind für deren sichere Verwendung selbst verantwortlich (→ Europäische Chemikalienagentur – <https://echa.europa.eu/de>).

#### 4.1.1 Anhang XIV – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Anhang XIV der REACH-Verordnung listet Stoffe auf, die grundsätzlich verboten sind und für die zur weiteren Verwendung eine Zulassungspflicht (→ Kapitel 3.6) besteht. Die Veröffentlichung nennt eine stoffspezifische Übergangsfrist („Ablauftermin“), ab der der Stoff nicht mehr oder nur nach Maßgabe der Zulassung in Verkehr gebracht werden darf. Die Stoffe wurden zuvor in der SVHC-Kandidatenliste (→ Kapitel 3.7 und Kapitel 5.1) veröffentlicht und bleiben dort weiter gelistet.

*Hinweis zur Bezugsquelle*

<https://echa.europa.eu/de/addressing-chemicals-of-concern/authorisation/recommendation-for-inclusion-in-the-authorisation-list/authorisation-list>

#### 4.1.2 Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe

Anhang XVII der REACH-Verordnung regelt Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gefährlicher Stoffe.

*Hinweis zur Bezugsquelle*

<http://echa.europa.eu/addressing-chemicals-of-concern/restrictions/substances-restricted-under-reach>

#### 4.1.3 Anlagen 1 bis 6, 8 und 9 – CMR-Stoffe und Azofarbstoffe

Stoffe mit karzinogenen, mutagenen und/oder reproduktionsschädigenden Eigenschaften (CMR-Stoffe) und Azofarbstoffe unterliegen verschiedenen Verboten und sind in Anlagen 1 - 6 sowie 8 und 9 der REACH-Verordnung aufgeführt.

*Hinweis zur Bezugsquelle:*

Die Anlagen sind nicht als gesonderter Link auf der ECHA-Seite hinterlegt, sondern sind direkt an die Verordnung angehängt.

### 4.2 Richtlinie 2011/65/EU (RoHS)

Die sogenannte RoHS-Richtlinie beschränkt die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Sie wurde in allen EU-Staaten in nationales Recht überführt und trat in Deutschland am 2. Januar 2013 mit der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroStoffV) in Kraft.

Die darin ausgesprochenen Stoffverbote und Ausnahmen beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff (→ Kapitel 3.8) jedes Produktes und sind der aktuell gültigen Fassung der Richtlinie zu entnehmen.

### **4.3 Richtlinie 94/62/EG (Verpackungen)**

Die Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen (→ *Kapitel 3.9*) und Verpackungsabfälle beschränkt die Konzentration von Schwermetallen in Verpackungen (Artikel 11).

### **4.4 Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozide)**

Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 regelt die Zulassung von Bioziden in der Europäischen Union und vereinheitlicht somit die Bereitstellung und Verwendung von Biozidprodukten auf dem europäischen Markt. Die Zulassung erfolgt in einem gestuften Verfahren.

Jeder Lieferant der Heidelberger Druckmaschinen AG ist verpflichtet, die Vorgaben und Verpflichtungen für Biozidprodukte und behandelte Ware vollumfänglich zu erfüllen, wenn sein Produkt in den Rahmen der Verordnung fällt. Weiterhin ist den Informationspflichten nachzukommen, wenn ein Produkt mit einem Biozid behandelt wurde und laut Verordnung eine entsprechende Kennzeichnung gefordert ist.

Es dürfen nur Produkte verwendet werden, die

- nicht mit Bioziden oder
- mit einem in der EU zugelassenen Biozidprodukt behandelt wurden

### **4.5 Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV)**

Die GefStoffV ist eine Verordnung aus dem deutschen Arbeitsschutzrecht und soll Mensch und Umwelt vor gefährlichen Stoffen im Rahmen der Arbeitnehmertätigkeit schützen.

Insbesondere die Anforderungen des Anhangs II (zu § 16 Absatz 2) „Besondere Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse“ sind zu beachten.

### **4.6 Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (POP)**

Die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 hat das Ziel, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen zu schützen. Dies geschieht durch ein Verbot oder die Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von persistenten organischen Stoffen. Die gelisteten Stoffe befinden sich in den Anhängen der Verordnung sowie in der Verordnung (EU) Nr. 757/2010, die Änderungen und Ergänzungen enthalten.

### **4.7 Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (Treibhausgase)**

Die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 hat das Ziel, die Umwelt durch Minderung der Emissionen von fluorierten Treibhausgasen zu schützen und ersetzt die früher gültige Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (F-Gase). Sie dient dazu, die in den internationalen Umweltabkommen (Kyoto- und Montreal-Protokoll) festgelegten verbindlichen Vorgaben und Ziele zu erfüllen. Eine Auflistung der Verbote und Beschränkungen befindet sich in den zugehörigen Anhängen der Verordnung.

### **4.8 Clean Air Act (42 U.S.C Title 42 Chapter 85 Subchapter VI)**

Der Clean Air Act (42 U.S.C Title 42 Chapter 85 Subchapter VI) ist ein US-amerikanisches Bundesgesetz zur Reinhaltung der Luft mit dem weiteren Ziel, die Ozonschicht durch Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen zu schützen – ähnlich der Treibhausgas-Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (→ *Kapitel 4.7*).

*Hinweis zur Bezugsquelle*

<https://www.epa.gov/clean-air-act-overview/clean-air-act-text>

<https://www.epa.gov/clean-air-act-overview/title-vi-stratospheric-ozone-protection>

### **4.9 Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Ozon)**

Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, regelt die Produktion, die Einfuhr, die Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die Verwendung, die Rückgewinnung, das Recycling, die Aufarbeitung und die Zerstörung von ozonabbauenden Stoffen. Die hier regulierten Stoffe befinden sich in den zugehörigen Anhängen der Verordnung.

### **4.10 Richtlinie 2006/66/EG (Batterien und Akkumulatoren)**

Die Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren regelt das Inverkehrbringen von Batterien und Akkumulatoren (→ *Kapitel 3.10*). Hier wird insbesondere verboten, solche Batterien und Akkumulatoren in Verkehr zu bringen, die gefährliche Substanzen wie Quecksilber und Cadmium enthalten.

#### **4.11 Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) - GS-Spezifikation**

Die vom Ausschuss für Produktsicherheit (AfPS) in der GS-Spezifikation herausgegebenen Informationen führen Stoffgrenzwerte zur Prüfung und Bewertung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) bei der GS-Zeichen-Zuerkennung auf. Die Stoffgrenzwerte unterscheiden sich von denen in REACH Anhang XVII (→ *Kapitel 4.1*) und müssen daher gesondert betrachtet werden.

##### *Hinweis zur Bezugsquelle*

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (baua):

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Ausschuesse/AfPS/Aktuelles.html>

### **5 Deklarationspflichtige Stoffe**

Das vorliegende Kapitel listet Regelwerke und Vorgaben auf, die eine Deklarationspflicht aussprechen.

Sofern bekannt, wurden als Hilfestellung Links zur jeweiligen Bezugsquelle der aktuellen Ausgabe der Vorgabe angefügt, wenn diese von <http://eur-lex.europa.eu/> (→ *Kapitel 1*) abweichen.

#### **5.1 SVHC-Kandidatenliste der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)**

Die SVHC-Kandidatenliste listet Stoffe auf, die als besonders besorgniserregend gelten (→ *Kapitel 3.6*). Erstmals veröffentlicht im Oktober 2008, ergänzt die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) diese Liste nach Bedarf mehrfach pro Jahr. Ist ein Stoff, der in der Kandidatenliste aufgeführt ist, in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) in einem Erzeugnis enthalten, so ist der Lieferant verpflichtet, die für eine sichere Verwendung dieses Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen (Deklarationspflicht).

Diese Informationen sind dem Einkauf der Heidelberger Druckmaschinen AG gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung mit der Lieferung des Erzeugnisses unaufgefordert bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gilt das Prinzip „Einmal ein Erzeugnis, immer ein Erzeugnis“. Die Informationsverpflichtung ist somit bereits bei Teilerzeugnissen anzuwenden.

Sobald ein Teilerzeugnis die Konzentrationsgrenze von 0,1 % überschreitet, muss der Heidelberger Druckmaschinen AG die Bezeichnung des SVHC-Stoffes mitgeteilt werden.

##### *Hinweis zur Bezugsquelle*

Offizielle aktuelle SVHC Kandidatenliste nach REACH:

[http://echa.europa.eu/chem\\_data/authorisation\\_process/candidate\\_list\\_table\\_en.asp](http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp)

#### **5.2 Konfliktminerale (KM) – Dodd-Frank Act**

Der Dodd-Frank Act ist eine im Juli 2010 unterzeichnete US-Verordnung, die an der US-Börse gelistete Unternehmen verpflichtet, auf Rohstoffe aus Konfliktregionen zu verzichten. Unternehmen, die ein Konfliktmineral verwenden, müssen seitdem einen gesonderten Bericht über die Herkunft abliefern. Als Konfliktmineral im Sinne des Gesetzes gelten Zinnstein, Coltan, Wolframit sowie Gold, aus denen die folgenden vier Metalle – bekannt als 3GT – hergestellt werden:

- Gold
- Zinn
- Tantal
- Wolfram

Sollte die Heidelberger Druckmaschinen AG Anfragen von Ihren Kunden bezüglich der Herkunft von Konfliktmineralen erhalten, so wird sie diese Anfragen an ihre Lieferanten weiterleiten.

##### *Hinweis auf weitere Informationen*

<https://www.sec.gov/News/Article/Detail/Article/1365171562058>

## 6 Produktions-Hilfsstoffe und Betriebsstoffe

Das Inverkehrbringen von, der Handel und der Umgang mit Produktionshilfs- und Betriebsstoffen erfordert immer eine Bewertung hinsichtlich nationaler und internationaler Gefahrstoffregelungen sowie eine Prüfung auf produktbezogene Vorgaben, sofern diese Stoffe am Produkt verbleiben. Dieses Kapitel umfasst Vorgaben, die aufgrund gesetzlicher Regelungen einzuhalten sind und die die Heidelberger Druckmaschinen AG einfordert.

### 6.1 Sicherheitsdatenblatt

Das Sicherheitsdatenblatt ist das zentrale Element der Kommunikation in der Lieferkette für gefährliche Stoffe und Gemische. Es liefert wichtige Informationen zu deren Merkmalen, wie z.B.:

- Identität des Produktes
- Verwendungszweck
- auftretende Gefährdungen
- sichere Handhabung
- Maßnahmen zur Prävention
- Maßnahmen im Gefahrenfall

Die Anforderungen an die Inhalte und das Format des Sicherheitsdatenblattes sind in Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geregelt.

Der Lieferant eines Stoffes/Gemischs ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitsdatenblatt fachlich richtig und vollständig ausgefüllt ist.

Das Sicherheitsdatenblatt wird der Heidelberger Druckmaschinen AG auf Papier, in elektronischer Form oder als Downloadmöglichkeit kostenlos spätestens am Tag der 1. Lieferung zur Verfügung gestellt.

Lieferanten aktualisieren das Sicherheitsdatenblatt unverzüglich gemäß Artikel 31 (9), wenn

- neue Informationen verfügbar sind, die Auswirkungen auf Risikomanagement-Maßnahmen haben können
- eine Zulassung erteilt oder versagt wurde
- eine Beschränkung erlassen wurde

Die korrigierte Fassung muss dem Kunden – sollte dieser innerhalb der letzten 12 Monate beliefert worden sein – zur Verfügung gestellt werden.